

(2) Die Abteilungen Erfassung und Aufkauf bei den Räten der Bezirke können über Antrag der Verwaltung der volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VVEAB) für den Gesamtbereich des Bezirkes oder auch nur für den Bereich eines oder mehrerer Kreise eine andere Art der Abnahme zulassen. Diesen Abteilungen obliegt auch die darüber erforderliche Bekanntmachung in den Gemeinden.

(3) Der Erzeuger ist verpflichtet, sein Schlachtvieh auf seine Kosten und Gefahr in der Viehauftriebsstelle abzuliefern, die für seine Wohngemeinde von der Abteilung Erfassung und Aufkauf im Einvernehmen mit der Abteilung Landwirtschaft des Rates des Kreises als Ablieferungsort im Ablieferungsbescheid eingetragen oder besonders bestimmt wurde. Bei der Bestimmung von Ablieferungsorten an Stelle von zeitweilig ganz oder teilweise gesperrten Viehauftriebsstellen sind sowohl die beste Möglichkeit des Abtransportes des erfaßten und aufgekauften Schlachtviehs als auch die Möglichkeiten der Erleichterung des Transportes des Schlachtviehs durch den Erzeuger zu berücksichtigen.

(4) Für die Schlachtviehabnahme auf den Viehauftriebsstellen gilt die Anordnung vom 21. Dezember 1954 über eine Betriebsordnung für Viehauftriebsstellen (GBl. 11/1955 S. 18).“

## § 12

### Abnahme

Die Bestimmungen des § 11 der Dritten Durchführungsbestimmung finden außer auf die VEAB auch auf die anderen nach § 66 der Dritten Durchführungsbestimmung zugelassenen Aufkauforgane sinngemäß Anwendung.

## § 13

### Kontrollschlachtung

Die Bestimmungen des § 17 der Dritten Durchführungsbestimmung werden dahingehend ergänzt, daß

1. die Kommission zur Festsetzung der Schlachtwertklassen mit der Überwachung einer Kontrollschlachtung ausnahmsweise eine Überwachungsgruppe, bestehend aus einem Mitarbeiter des VEAB (oder des anderen zugelassenen Aufkauforgans) und einem Vertreter der VdgB (BHG), beauftragen kann (zu § 17 Abs. 1 der Dritten Durchführungsbestimmung),
2. der Ablieferer des Tieres verpflichtet ist, nur die tatsächlichen Mehrkosten der Kontrollschlachtung zu erstatten, wenn bei einer Kontrollschlachtung festgestellt wird, daß eine Überfütterung vorliegt (zu § 17 Abs. 5 der Dritten Durchführungsbestimmung).

## § 14

### Viehmängel

(1) Die Bestimmungen des § 22 der Dritten Durchführungsbestimmung erhalten folgenden Wortlaut:

„§ 22

### Viehmängel

(1) Viehmängel, die vor Abnahme des Viehs auf den Viehauftriebsstellen oder an den von der Abteilung Erfassung und Aufkauf beim Rat des Kreises bestimmten Abnahmeorten entstanden sind, gehen zu ■

Lasten des Erzeugers. Mit der Beendigung der Übergabe des Viehs durch den Erzeuger an den Beauftragten des VEAB (oder eines anderen Erfassungs- und Aufkauforgans) geht die Gefahr an den VEAB (oder an das andere Erfassungs- und Aufkauforgan) über.

(2) Als Abnahmezeitpunkt gilt der, an dem das Schlachtvieh vom Erzeuger einem Beauftragten des VEAB (oder eines anderen Erfassungs- und Aufkauforgans) auf den Viehauftriebsstellen oder an den von der Abteilung Erfassung und Aufkauf und der Abteilung Landwirtschaft des Rates des Kreises bestimmten Abnahmeorten (§ 10 Abs. 3) — einschließlich der Orte der Übernahme bei Sammeltransporten — übergeben wird.

(3) Den Erzeugern ist vom Beauftragten des VEAB (oder des anderen Erfassungs- und Aufkauforgans) für das abgenommene Schlachtvieh eine vorläufige Annahmestätigung auszustellen, aus der mindestens die Gattung, das geschätzte Gewicht des abgenommenen Tieres sowie Tag und Ort der Abnahme zu ersehen sind; sie muß die Unterschrift des Abnehmenden enthalten.

(4) Anrechnungsverluste infolge von Viehmängeln, die vor der Abnahme durch die Beauftragten entstanden sind, gehen zu Lasten des Erzeugers. In jeder Erfassungsstelle des VEAB sind zur Einsicht der Erzeuger die Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Schlachtviehversicherung bereitzuhalten. Bei Eintritt eines Versicherungsfalles haben die Erfassungs- und Aufkauforgane den Erzeuger über seine Obliegenheiten gegenüber der Versicherung aufzuklären und ihn nötigenfalls bei der Erlangung der Entschädigung zu unterstützen.

(5) Ist der VEAB oder ein anderes Erfassungs- und Aufkauforgan dem Erzeuger ersatzpflichtig, weil der Schaden nach der Übergabe des Schlachtviehs entstanden ist (vgl. Abs. 1), so hat das übernehmende Organ dem Erzeuger den Schaden nach dem geltenden Erzeugerpreis in Höhe des Anrechnungsgewichtes zu ersetzen. Beim freien Aufkauf tritt an Stelle des Erzeugerpreises der Aufkaufpreis, der am Tage der Abnahme vereinbart wurden auszugehen ist vom Lebendgewicht abzüglich der Nüchterungsprozente. Ist der VEAB oder das andere Erfassungs- und Aufkauforgan zum Schadensersatz verpflichtet, so ist das Anrechnungsgewicht des abgelieferten Schlachtviehs auch auf die Erfüllung der Pflichtablieferung in voller Höhe nach den Anrechnungssätzen des § 9 der Dritten Durchführungsbestimmung gutzuschreiben.“

(2) Nach dem § 22 ist einzuschalten der § 22a:

„§ 22a

### Viehmängel nach Abnahme des Schlachtviehs

(1) Ergibt sich erst nach Abnahme des Viehs auf Grund der tierärztlichen Untersuchung, daß die Viehmängel auf das Verschulden des Erzeugers zurückzuführen sind oder daß es sich um einen Hauptmangel (§ 482 des BGB) oder um einen verdeckten Mangel nach Abs. 4 handelt, so ist der Erzeuger für diesen Mangel oder Hauptmangel auch nach der Abnahme des Schlachtviehs innerhalb einer Gewährfrist von 14 Tagen voll verantwortlich.

(2) In diesen Fällen ist über das Ergebnis der tierärztlichen Untersuchung vom Vertreter des VEAB ein Protokoll anzufertigen, daß vom Tierarzt und von den Mitgliedern der Kommission zur Festsetzung